

den Abgleich mit dem, was die Familie, andere soziale Institutionen, aber auch der gesunde Mensch tun müssten. Ich habe eine Menge an Beispielen gehört, was Berufsbetreuer alles im Zusammenhang mit Vermögenspaketen zu leisten haben. Dafür würde sich der Gesunde einen Anwalt oder einen Steuerberater nehmen. Das muss der Berufsbetreuer nicht leisten. Da soll er einen Auftrag erteilen und dann ist er aus dem Schneider. Mehr muss er nicht tun.

Sie haben den Vorschlag zu § 1906a BGB angesprochen, mit dem Zwangsbehandlungen ermöglicht werden sollen. Ich persönlich und auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sind sehr damit einverstanden, dass an dieser Stelle wieder klar gezogen wird, dass der Betreuer ausschließlich im Interesse des Betreuten arbeitet und nicht in die Pflicht genommen wird für eine Situation, in der er auf zwei Schultern tragen müsste. Das kann das Vertrauensverhältnis in vielen Fällen stören. Ich akzeptiere an dieser Stelle einen Änderungsbedarf.

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU):

Als letzter Redner in dieser ersten Lesung würde ich gerne etwas dazu sagen, was nach meiner Auffassung den Charakter und die Qualität dieses Themas ausmacht. Ich bin der Überzeugung, dass das Thema, über das wir heute debattieren, nicht nur ein juristisches Fachthema ist und auch nicht nur fiskalisch betrachtet werden kann. Es geht hier vielmehr der Sache nach um einen zentralen und wichtigen Bereich der Gesellschaftspolitik.

Das kommt zwar in der Rechtspolitik ebenso häufig wie unbemerkt vor; aber es ist ein ganz zentraler Bereich unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Es geht um die Menschen – das ist schon gesagt worden –, die, weil sie krank sind, psychisch krank oder seelisch, geistig oder körperlich behindert sind, ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr erledigen können, also um Menschen, die Hilfe brauchen. Es geht um die Organisation und um die staatliche Verantwortung, den Menschen, die ihr Leben nicht allein gestalten können, zu helfen.

Mehr Fachanwälte Bundesrechtsanwaltskammer: Anwälte setzen Qualitätsstandards

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist auch in 2003 deutlich gestiegen. Die jährlich veröffentlichte Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) belegt zum 1.1.2004 einen Anstieg um 8,81 % auf 18.424 gegenüber dem Vorjahr (16.933). Damit sind nahezu 15 % der Anwältinnen und Anwälte in Deutschland Fachanwälte (gegenüber ca. 14 % im Vorjahr).

„Der Trend zur Spezialisierung setzt sich fort. Fachanwälte garantieren eine hohe Beratungsqualität, denn sie unterziehen sich einer zusätzlichen Ausbildung und einer jährlichen Pflichtfortbildung. Sie setzen damit Qualitätsstandards“, so der Präsident der BRAK *Dr. Bernhard Dombek*.

Von den derzeit 9 Fachanwaltschaften (Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht und Versicherungsrecht) ist die **Fachanwaltschaft für Familienrecht am beliebtesten (5.648)**, gefolgt vom Arbeitsrecht (5.446). Höchste Zuwachszahlen verzeichnen die Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht (19,57 %) und Sozialrecht (15,07 %). 14 Anwälte erwarben bis zum Jahreswechsel die neue Fachanwaltschaft für Versicherungsrecht, die erst im Herbst 2003 durch die Satzungsversammlung eingeführt wurde.

Qualifikation Fachanwalt

Die Erlangung der Fachanwaltschaft unterliegt besonderen Qualitätsstandards: Die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung setzt unmittelbar vor Antragstellung eine mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus. Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung sind besondere praktische Erfahrungen und besondere theoretische Kenntnisse (nachgewiesen durch Prüfungen) auf dem jeweiligen Gebiet der Fachanwaltschaft. Jeder Fachanwalt ist verpflichtet, sich jährlich fortzubilden und muss dies seiner Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachweisen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird die Fachanwaltschaft entzogen.

Pressemitteilung der BRAK Nr. 9 vom 11.5.2004

Anm. d. Red.: Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht hatte am 1.7.2004 **5.119 Mitglieder**, davon 2.806 Fachanwälte/Fachanwältinnen für Familienrecht.

Personalien

Vorsitzende der Familiensenate in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es drei Oberlandesgerichte, in Hamm, Düsseldorf und Köln. Nach zwei Jahren sind 15 neue Vorsitzende bestellt, und zwar in 30 Familiensenaten (vgl. FF 2002, 19, 20).

Oberlandesgericht Hamm

Gerichtseingesessene = 9.052.302

OLG Hamm, Heßeler Straße 53, 59065 Hamm

Postfach 21 03, 59061 Hamm

Telefon: 0 23 81/2 72-0, Fax: 0 23 81/2 72-5 18

www.olg-hamm.nrw.de

Am OLG Hamm sind 13 Senate für Familiensachen eingerichtet.

	Geburtsdatum
1. Senat: VRiOLG Dr. Schneider	7. 3.1940
2. Senat: VRiOLG Mosler	25. 6.1943
3. Senat: VRiOLG Dunschen	12. 8.1940
4. Senat: VRiOLG Dr. Nordloh	4. 1.1943
5. Senat: VRiOLG Brumberg	15. 2.1947
6. Senat: VRiOLG Kramer	9. 4.1939
7. Senat: VRiOLG Dr. Womelsdorf	7. 8.1948
8. Senat: VRiOLG Rogner	22. 6.1943
9. Senat: VRiOLG Beckmann	28.10.1947
10. Senat: VRiOLG Brandes	30. 3.1953
11. Senat: VRiOLG Zumdick	8. 9.1949
12. Senat: VRiOLG Dr. Pogrzeba	31.12.1952
13. Senat: VRiOLG Schulte	1. 5.1950

Oberlandesgericht Düsseldorf

Gerichtseingesessene: 4.786.149

OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 49474 Düsseldorf

Postfach 30 02 10, 40402 Düsseldorf

Telefon: 02 11/49 70-0, Fax: 02 11/49 71-5 48

www.olg-duesseldorf.nrw.de

	Geburtsdatum
1. Senat: VRiOLG Dr. Asper	4. 4.1943
2. Senat: VRiOLG Zimmermann	22. 5.1956

3. Senat: VRiOLG Kaiser	–
4. Senat: VRiOLG Treige	26. 6.1954
5. Senat: VRiOLG Rübsamen	28. 3.1942
6. Senat: VRiOLG Müller	22.10.1955
7. Senat: VRiOLG Dr. Soyka	16. 4.1952
8. Senat: VRiOLG Gebelhoff	20. 4.1949
9. Senat: VRiOLG Bader	1. 6.1944

Oberlandesgericht Köln

Gerichtseingesessene = 4.109.264

OLG Köln, Reichenspergerplatz 1, 50607 Köln,
Postfach 10 28 45, 50468 Köln
Telefon: 02 21/77 11-0, Telefax: 02 21/77 11-7 00
www.olg-koeln.nrw.de

	Geburtsdatum
4. Senat: VRiOLG Dr. Schrübbbers	18. 5.1944
10. Senat: VRiOLG Steglich	29. 5.1948
12. Senat: VRiOLG Dr. Diederichs	14. 5.1948
14. Senat: VRiOLG Dr. Büttner	13.11.1941
21. Senat: VRiOLG Göhler-Schlicht	7. 1.1954
25. Senat: VRiOLG Drzisga	22.11.1944
26. Senat: VRiOLG Zingsheim	5. 7.1950
27. Senat: VRiOLG Ueffing	1. 1.1949

Rechtsprechung

Verwirkung nach Tod des Verpflichteten

§§ 1586b, 1579 Nr. 7 BGB; § 5 VAHRG

BGH, Urt. v. 28.1.2004 – XII Z R 259/01 (OLG Koblenz)

1. Der nach § 1586b BGB auf nahehelichen Ehegattenunterhalt in Anspruch genommene Erbe des Unterhaltspflichtigen kann sich weiterhin oder auch erstmals auf die Härteklausele des § 1579 Nr. 7 BGB berufen, wenn nicht der Unterhaltspflichtige zuvor darauf verzichtet hatte.
2. Von einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf die Rechtsfolgen des § 1579 Nr. 7 BGB kann nicht ausgegangen werden, wenn der verstorbene Ehegatte in Kenntnis einer langjährigen neuen eheähnlichen Gemeinschaft der Unterhaltsberechtigten weiterhin monatlich Unterhalt bezahlt hatte, um nach § 5 VAHRG eine – sonst höhere – Kürzung seiner Rente zu verhindern.

Die Kl ist die Tochter der Bekl und deren geschiedenen und am 10.7.1999 verstorbenen Ehemannes. Sie begehrt Abänderung eines Unterhaltsvergleichs, aus dem die Bekl sie als Erbin auf nahehelichen Ehegattenunterhalt in Anspruch nimmt.

Mit gerichtlichem Vergleich v. 27.11.1989 verpflichtete sich der Vater der Kl, an die Bekl künftigen nahehel. Unterhalt i.H. von monatlich 500 DM zu zahlen. Weil die Bekl noch keine Rente erhielt und der Vater der Kl an sie Unterhalt leistete, wurde dessen Rente noch nicht um die im Versorgungsausgleich übertragenen rund 759 DM gekürzt (§ 5 VAHRG).

Der Unterhaltspflichtige ist von der Kl allein beerbt worden, die nun von der Bekl gem. § 1586b BGB aus dem Prozessvergleich in Anspruch genommen wird. Mit ihrer Abänderungsklage begehrt die Kl den Wegfall ihrer Unterhaltspflicht, weil die Bekl seit 1995 mit ihrem neuen Part-

ner in dessen Wohnung in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebt.

Das AG hat der Klage stattgegeben und ausgesprochen, dass die Unterhaltspflicht ab August 1999 entfällt. Die Berufung gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit ihrer – zugelassenen – Revision begehrt die Bekl weiterhin Klageabweisung.

Das Urteil ist abgedruckt in FamRZ 2004, 615 mit Anm. Büttner.

■ **Anmerkung:** Das dem verstorbenen Ehemann vom BGH zugesprochene Recht, sich auf § 1579 Nr. 7 BGB zu berufen, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats und soll an dieser Stelle nicht kommentiert werden. Auch gegen die Annahme einer nicht eingetretenen Verwirkung ist nichts einzuwenden. Näher behandelt werden soll aber die Frage, ob dieses Recht nach § 1586b BGB¹ wirklich so unverändert auf den Erben übergeht wie der BGH zumindest den Anschein erweckt.

Im Zusammenhang mit dieser Frage weist Büttner in seiner Anmerkung zur hier besprochenen Entscheidung² mit Recht darauf hin, dass der Erbe nicht Unterhaltsschuldner werde. Dies entspricht dem Wortlaut des § 1586b Abs. 1 S. 1 BGB, wonach mit dem Tode des Verpflichteten (nur) die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlassverbindlichkeit übergeht. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in § 1967 Abs. 1 BGB, wonach der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Also: Der Erbe wird nicht Unterhaltsschuldner, sondern nur Haftender für die Unterhaltspflicht des Erblassers. An diesen Befund ist die Frage zu knüpfen, ob der Übergang von der umfassenden Rechtsstellung als Unterhaltsschuldner auf die des nur für den Unterhalt Haftenden eine praktische Auswirkung im Rahmen des § 1586b BGB hat.

1. Nacheheliche Unterhaltsansprüche sind – beispielsweise im Gegensatz zu einer Darlehensverpflichtung gegenüber einer Bank – zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich vermögensrechtlicher Natur. Das ergibt sich bereits aus dem Solidaritätsgrundsatz von § 1569 BGB, aber auch der wiederholten Erwähnung der ehelichen Lebensverhältnisse (§§ 1574 Abs. 2, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB) und den fast inflationären Billigkeitsregeln (§§ 1573 Abs. 5, 1576, 1577 Abs. 2, 1577 Abs. 3, 1578 Abs. 1 S. 2, 1579, 1581, 1585 Abs. 2, 1585a Abs. 1 S. 2 BGB), wie sie in so großer Zahl in kaum einem anderen Rechtsgebiet zu finden sind – darunter eben auch die Bestimmung des § 1579 Nr. 7 BGB. Da die Haftung für die Unterhaltspflicht aber nur die vermögensrechtliche Seite betrifft, fragt es sich, ob so stark personenbezogene Rechtspositionen, wie sie die Billigkeitsregel des § 1579 Nr. 7 BGB darstellen, im Rahmen der Haftung durch den Erben geltend gemacht werden können.

Diese Frage wird man nicht allgemein beantworten können. Vielmehr wird man zu unterscheiden haben, ob es der Erblasser aus wirtschaftlichen oder aus persönlichen Gründen unterlassen hat, seine Einwendung gem. § 1579 BGB zu erheben. Ist dies aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, wie in dem vom BGH entschiedenen Fall, dann kann sie auch noch vom Erben erhoben werden. Der wirtschaftliche Vorteil, den der Erblasser hatte, nämlich, dass auf Grund seiner Unterhaltszahlung seine Rente mit Rücksicht auf § 5 VAHRG nicht gekürzt wurde, ist mit seinem Tode weggefallen. Es ist deshalb kein Grund mehr ersichtlich, warum der Erbe die dem Erblasser zugestandene Einwendung nicht mehr geltend machen könnte. Ist die Einwendung aus per-

¹ Zum Gesamtkomplex siehe *Bergschneider*, Der Tod des Unterhaltspflichtigen – Praktische Anmerkungen zu § 1586b BGB – FamRZ 2003, 1049.

² FamRZ 2004, 614, 616.